

Gesetzessammlung Wirtschaft

für Wirtschaftsgymnasien
Berufskollegs
Wirtschaftsschulen
und kaufmännische Ausbildungsberufe

Wir nehmen Umweltschutz ernst!

Dieses Buch ist auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.

Ihre



bahnmayer
druck & medien

Gesamte Herstellung in Schwäbisch Gmünd / Ostalb

Justitia

Personifikation der Gerechtigkeit

Kennzeichen in neueren Darstellungen: Augenbinde, Waage, Schwert



Die **Augenbinde** steht für die **Gleichheit vor dem Gesetz** – (Gerechtigkeit im Allgemeinen, generalisierende Gerechtigkeit). Niemand darf ohne sachlichen Grund bevorzugt oder zurückgesetzt werden. Das wichtigste Merkmal der Gerechtigkeit ist also die Gleichheit. Die Augenbinde soll sicher stellen, dass Justitia unparteiisch nach gleichen Grundsätzen ohne Ansehen der Person entscheidet.

Die **Billigkeit** (Gerechtigkeit im Einzelfall, individualisierende Gerechtigkeit) wird durch die **Waage** verdeutlicht. Sie steht als Symbol dafür, dass für eine gerechte Entscheidung zwischen Gleichheit und Billigkeit abgewogen werden muss, damit sie „recht und billig“ ist. Billig ist eine Entscheidung dann, wenn sie möglichst jeder Besonderheit des Einzelfalls gerecht wird.

Das **Schwert** symbolisiert die **Durchsetzbarkeit des Rechts** durch staatliche Gewalt. Eine Rechtsordnung ist immer nur so gut, wie die in ihr festgeschriebenen Regelungen auch durch staatliche Instanzen durchgesetzt werden können, notfalls auch zwangsweise.

Gesetzessammlung Wirtschaft

für Wirtschaftsgymnasien Berufskollegs Wirtschaftsschulen und kaufmännische Ausbildungsberufe

Eine Auswahl der wichtigsten Gesetzestexte und Bestimmungen
für die kaufmännische Ausbildung
(unkommentierte Textsammlung)

ausgewählt und herausgegeben von

Manfred Eberhardt, Diplom-Kaufmann
Anton Wörner, Diplom-Handelslehrer
Anja Volz, Diplom-Handelslehrerin
Jutta Wörner, Diplom-Handelslehrerin

29. aktualisierte und erweiterte Auflage 2024

Stand der Gesetzessammlung: Januar 2024

Druck, Bestellung, Versand:

Bahnmayr GmbH druck & medien

Weissensteiner Straße 58, 73525 Schwäbisch Gmünd

Telefon 0 71 71 / 9 27 89 - 0

www.bahnmayr.de · eMail: info@bahnmayr.de

ISBN 978-3-938538-00-5

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort

Diese Gesetzessammlung bietet den Schülerinnen und Schülern in kaufmännischen Ausbildungs- und Vollzeitschulen die wesentlichen Textstellen, die im Rahmen des Unterrichts und der praktischen Tätigkeit benötigt werden. Insbesondere die Lehrpläne für das **Wirtschaftsgymnasium**, die **Berufsfachschule für Wirtschaft**, das **Berufskolleg** und kaufmännische Ausbildungsberufe wie z.B. **Industrie Kaufmann/-frau**, **Groß-, und Außenhandelskaufmann/-frau**, **Kaufmann/-frau für Büromanagement**, **Einzelhandelskaufmann/-frau** und **Kaufmann/-frau für Büroorganisation und Kommunikation** werden vollständig abgedeckt.

Die Schülerinnen und Schüler können sich mit Hilfe dieser Gesetzessammlung mit gesetzlichen Vorschriften und veröffentlichtem Zahlenmaterial vertraut machen. Diese Gesetzessammlung soll den Lernenden befähigen, Rechtsvorschriften und Daten nachzuschlagen und auf die entsprechenden Sachverhalte erfolgreich anzuwenden.

Dem schnellen Auffinden der jeweiligen Vorschriften dienen folgende Übersichten:

- **Stichwortverzeichnis, wenn Sie nach einem *Stichwort* suchen.**
Schlagen Sie das Stichwortverzeichnis (ab Seite 446) auf. Die Stichworte sind alphabetisch geordnet. Sie finden bei jedem Stichwort den Verweis auf das **Gesetz**, den **Paragraphen** und die **Seitenzahl**. Bei den Paragraphen im Stichwortverzeichnis steht manchmal "f" bzw "ff" hinter dem Paragraphen. Während "f" für die Einzahl "(und) folgender" steht, lautet die korrekte Auflösung der Abkürzung "ff" schlicht "(und) folgende".
- **Übersicht 1 – geordnet nach *Gesetzesabkürzungen***
Diese Übersicht finden Sie auf der vorderen inneren Umschlagseite.
- **Übersicht 2 – geordnet nach *Gesetzesbezeichnungen***
Diese Übersicht finden Sie auf der hinteren inneren Umschlagseite.

Gegenüber der Voraufgabe wurden in der 29. Auflage insbesondere

- *die neue Einkommensteuertabelle 2024; mit dem durchschnittlichen Steuersatz und dem Grenzsteuersatz,*
- *die neue Sozialversicherungstabelle 2024,*
- *die neue Lohnsteuertabelle 2024,*
- *Aktualisierungen in BGB und HGB.*

Für Hinweise auf Irrtümer, Unvollkommenheiten und Lücken werden die Herausgeber stets dankbar sein. Hinweise zur Verbesserung der Gesetzessammlung sind uns ausdrücklich willkommen. **Alle Angaben ohne Gewähr.**

Obwohl bei der Erstellung des vorliegenden Buches mit großer Sorgfalt gearbeitet wurde, können Fehler nicht völlig ausgeschlossen werden. Verlag und Autoren übernehmen keine juristische Verantwortung und auch keinerlei Haftung.

Diese Auflage befindet sich auf dem Stand der Gesetzgebung **Januar 2024**.

Im Januar 2024

Die Herausgeber

Anschrift:

eMail: info@bahnmayer.de

		Seite
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (auszugsweise)	9
AktG	Aktiengesetz (auszugsweise)	12
AO	Abgabenordnung (auszugsweise)	56
ArbZG	Arbeitszeitgesetz (auszugsweise)	64
BBankG	Gesetz über die Deutsche Bundesbank (auszugsweise)	67
BBiG	Berufsbildungsgesetz (auszugsweise)	69
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz (auszugsweise)	77
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz von 1972 (auszugsweise)	79
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (auszugsweise)	92
BUrlG	Mindesturlaubgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz) (auszugsweise)	176
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung (auszugsweise)	178
DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz (auszugsweise)	180
EStG	Einkommensteuergesetz (auszugsweise)	183
EStR	Einkommensteuerrichtlinien (auszugsweise)	203
EStTab	Einkommensteuer-Tabellen (auszugsweise)	216
ESZB	Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (auszugsweise)	218

Inhaltsverzeichnis

		Seite
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz (auszugsweise)	220
GewStG	Gewerbsteuergesetz (auszugsweise)	225
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (auszugsweise)	227
GmbHG	Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (auszugsweise)	238
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz) (auszugsweise)	255
HGB	Handelsgesetzbuch (auszugsweise)	262
Inco	Incoterms® 2020 – EXW-Klausel (vollständig) 324 – FOB-Klausel (vollständig) 336	324
InsO	Insolvenzordnung (auszugsweise)	330
JArbSchG	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) (auszugsweise)	336
KSchG	Kündigungsschutzgesetz (auszugsweise)	342
KStG	Körperschaftsteuergesetz (auszugsweise)	344
LSt-Tab	Lohnsteuertabellen (auszugsweise)	346
MiLoG	Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz) (auszugsweise)	349
MitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz) (auszugsweise)	350
MontanMitbestG	Montanmitbestimmungsgesetz (auszugsweise)	354

		Seite
MStV	Medienstaatsvertrag (auszugsweise)	355
MuSchG	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz) (auszugsweise)	359
NachwG	Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz) (auszugsweise)	361
PAngV	Verordnung zur Regelung der Preisangaben (Preisangabenverordnung) (auszugsweise)	364
PartGG	Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz) (auszugsweise)	369
PatG	Patentgesetz (auszugsweise)	371
ProdHaftG	Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz) (auszugsweise)	376
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz) (auszugsweise)	379
SchG	Scheckgesetz (auszugsweise)	382
SEAG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Ausführungsgesetz - SEAG) (auszugsweise)	384
SEBG	Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz - SEBG) (auszugsweise)	393

Inhaltsverzeichnis

		Seite
SEVO	VERORDNUNG (EG) Nr. 2157/2001 DES RATES über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (auszugsweise)	396
SolZG	Solidaritätszuschlaggesetz (auszugsweise)	407
SozGBGV	Sozialgesetzbuch Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (auszugsweise)	408
SozGBKV	Sozialgesetzbuch Gesetzliche Krankenversicherung (auszugsweise)	410
SozGBRV	Sozialgesetzbuch Gesetzliche Rentenversicherung (auszugsweise)	412
SozGBUV	Sozialgesetzbuch Gesetzliche Unfallversicherung (auszugsweise)	413
SozVersTab	Sozialversicherungstabellen (auszugsweise)	414
StabG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (Stabilitätsgesetz) (auszugsweise)	416
TVG	Tarifvertragsgesetz (auszugsweise)	418
UStG	Umsatzsteuergesetz (auszugsweise)	420
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (auszugsweise)	430
ZPO	Zivilprozessordnung (auszugsweise)	442
Stichwortverzeichnis		446
Übersicht 1: nach Gesetzesabkürzungen geordnet, Umschlagseite innen, vorne		
Übersicht 2: nach Gesetzesbezeichnungen geordnet, siehe Umschlagseite innen, hinten		

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Artikel 1 des Gesetzes vom 14.08.2006 (BGBl. I S. 1897), in Kraft getreten am
18.08.2006
zuletzt geändert durch Artikel 4 Gesetz v. 19.12.2022

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel des Gesetzes. Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

§ 2 Anwendungsbereich.

(1) Benachteiligungen aus einem in § 1 genannten Grund sind nach Maßgabe dieses Gesetzes unzulässig in Bezug auf:

1. die Bedingungen, einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen, für den Zugang zu unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position, sowie für den beruflichen Aufstieg,
2. die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitsentgelt und Entlassungsbedingungen, insbesondere in individual- und kollektivrechtlichen Vereinbarungen und Maßnahmen bei der Durchführung und Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sowie beim beruflichen Aufstieg,
3. den Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsbildung einschließlich der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung sowie der praktischen Berufserfahrung,
4. die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Beschäftigten- oder Arbeitgebervereinigung oder einer Vereinigung, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Vereinigungen,
5. den Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,
6. die sozialen Vergünstigungen,
7. die Bildung,
8. den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.

§ 3 Begriffsbestimmungen.

(1) Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person wegen eines in § 1 genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts liegt in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 auch im Falle einer ungünstigeren Behandlung einer Frau wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft vor.

(2) Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines in § 1 genannten Grundes gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

Aktiengesetz (AktG)

Gesetz vom 06.09.1965 (BGBl. I S. 1089), in Kraft getreten am 01.01.1966
zuletzt geändert durch Gesetz v. 11.12.2023 BGBl. I 2023 I Nr. 354; zuletzt geändert,
Geltung ab 01.01.2024

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Wesen der Aktiengesellschaft.

(1) ¹Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. ²Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

(2) Die Aktiengesellschaft hat ein in Aktien zerlegtes Grundkapital.

§ 2 **Gründerzahl.** An der Feststellung des Gesellschaftsvertrags (der Satzung) müssen sich eine oder mehrere Personen beteiligen, welche die Aktien gegen Einlagen übernehmen.

§ 3 Formkaufmann. Börsennotierung.

(1) Die Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht im Betrieb eines Handelsgewerbes besteht.

(2) Börsennotiert im Sinne dieses Gesetzes sind Gesellschaften, deren Aktien zu einem Markt zugelassen sind, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum mittelbar oder unmittelbar zugänglich ist.

§ 4 **Firma.** Die Firma der Aktiengesellschaft muss, auch wenn sie nach § 22 des Handelsgesetzbuches oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

§ 5 **Sitz.** Sitz der Gesellschaft ist der Ort im Inland, den die Satzung bestimmt.

§ 6 **Grundkapital.** Das Grundkapital muss auf einen Nennbetrag in Euro lauten.

§ 7 **Mindestnennbetrag des Grundkapitals.** Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals ist fünfzigtausend Euro.

§ 8 Form und Mindestbeträge der Aktien.

(1) Die Aktien können entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet werden.

(2) ¹Nennbetragsaktien müssen auf mindestens einen Euro lauten. ²Aktien über einen geringeren Nennbetrag sind nichtig. ³Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Inhabern als Gesamtschuldner verantwortlich. ⁴Höhere Aktiennennbeträge müssen auf volle Euro lauten.

(3) ¹Stückaktien lauten auf keinen Nennbetrag. ²Die Stückaktien einer Gesellschaft sind am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt. ³Der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf einen Euro nicht unterschreiten. ⁴Absatz 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der Anteil am Grundkapital bestimmt sich bei Nennbetragsaktien nach dem Verhältnis ihres Nennbetrags zum Grundkapital, bei Stückaktien nach der Zahl der Aktien.

(5) Die Aktien sind unteilbar.

(6) Diese Vorschriften gelten auch für Anteilscheine, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien erteilt werden (Zwischenscheine).

Erbringung sonstiger Leistungen durch einen Unternehmer an den Verbraucher wird ein Anspruch gegen den Verbraucher nicht begründet, wenn der Verbraucher die Waren oder sonstigen Leistungen nicht bestellt hat.

(3) ¹Von den Regelungen dieser Vorschrift darf nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden. ²Die Regelungen finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

§ 242 Leistung nach Treu und Glauben. Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

§ 243 Gattungsschuld.

(1) Wer eine nur der Gattung nach bestimmte Sache schuldet, hat eine Sache von mittlerer Art und Güte zu leisten.

(2) Hat der Schuldner das zur Leistung einer solchen Sache seinerseits Erforderliche getan, so beschränkt sich das Schuldverhältnis auf diese Sache.

§ 244 Fremdwährungsschuld.

(1) Ist eine in einer anderen Währung als Euro ausgedrückte Geldschuld im Inland zu zahlen, so kann die Zahlung in Euro erfolgen, es sei denn, dass Zahlung in der anderen Währung ausdrücklich vereinbart ist.

(2) Die Umrechnung erfolgt nach dem Kurswert, der zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort maßgebend ist.

§ 246 Gesetzlicher Zinssatz*. Ist eine Schuld nach Gesetz oder Rechtsgeschäft zu verzinsen, so sind vier vom Hundert für das Jahr zu entrichten, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 247 Basiszinssatz.

(1) ¹Der Basiszinssatz beträgt 3,62** Prozent. ²Er verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. ³Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

(2) Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz unverzüglich nach den in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkten im Bundesanzeiger bekannt.

§ 248 Zinseszinsen.

(1) Eine im Voraus getroffene Vereinbarung, dass fällige Zinsen wieder Zinsen tragen sollen, ist nichtig.

(2) ¹Sparkassen, Kreditanstalten und Inhaber von Bankgeschäften können im Voraus vereinbaren, dass nicht erhobene Zinsen von Einlagen als neue verzinsliche Einlagen gelten sollen.

§ 249 Schadensersatz.

(1) Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtete Umstand nicht eingetreten wäre.

(2) ¹Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag

* Anmerkung des Herausgebers: Zinssatz für Handelsgeschäfte siehe § 352 (2) HGB

** Stand 1. Januar 2024; der Basiszinssatz wird jeweils zum 1. Januar und 1. Juli aktualisiert.

Einkommensteuer-Tabelle 2024* – (ESt-Tab)

Stand 1. Januar 2024 – Einkommensteuer-Grundtabelle 2024

Grundtabelle**			
Zu versteuerndes Einkommen in Euro	Einkommensteuer in Euro	Durchschnittlicher Steuersatz in %	Grenzsteuersatz*** in %
11.000	0	0 %	0 %
11.604	0	0 %	0 %
12.000	56	0,47 %	15 %
13.000	213	2 %	17 %
14.000	388	3 %	18 %
15.000	581	4 %	20 %
16.000	793	5 %	22 %
17.000	1024	6 %	24 %
18.000	1265	7 %	24 %
19.000	1510	8 %	25 %
20.000	1759	9 %	25 %
30.000	4446	15 %	29 %
40.000	7495	19 %	32 %
50.000	10906	22 %	36 %
60.000	14680	24 %	40 %
70.000	18797	27 %	42 %
80.000	22997	29 %	42 %
90.000	27197	30 %	42 %
100.000	31397	31 %	42 %
110.000	35597	32 %	42 %
120.000	39797	33 %	42 %
130.000	43997	34 %	42 %
140.000	48197	34 %	42 %
150.000	52397	35 %	42 %
200.000	73397	37 %	42 %
250.000	94397	38 %	42 %
300.000	116063	39 %	45 %
350.000	138563	40 %	45 %
400.000	161063	40 %	45 %
450.000	183563	41 %	45 %
500.000	206063	41 %	45 %
550.000	228563	42 %	45 %
600.000	251063	42 %	45 %
650.000	273563	42 %	45 %
700.000	296063	42 %	45 %
1.000.000	431063	43 %	45 %

* Auf die Einkommensteuer wird noch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer erhoben.

** Grundfreibetrag bei Einzelveranlagung 11.604,00 €.

*** Der **Grenzsteuersatz** ist der Steuersatz, welcher für die Steuerberechnung des letzten hinzuverdienten Euro verwendet wird.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

G. v. 23.05.1949 BGBl. S. 1; zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz v. 19.12.2022 BGBl. I S. 2478

Präambel

¹Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. ²Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. ³Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

Artikel 1 Menschenwürde – Menschenrechte – Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte

- (1) ¹Die Würde des Menschen ist unantastbar. ²Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2 Persönliche Freiheitsrechte

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) ¹Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. ²Die Freiheit der Person ist unverletzlich. ³In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3 Gleichheit vor dem Gesetz

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) ¹Männer und Frauen sind gleichberechtigt. ²Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) ¹Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. ²Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4 Glaubens- und Gewissensfreiheit

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) ¹Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. ²Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1a)

Musterprotokoll für die Gründung einer Einpersonengesellschaft

UR. Nr.

Heute, den
erschien vor mir,
Notar/in mit dem Amtssitz in

Herr/Frau¹⁾
.....
.....²⁾

- 1. Der Erschienene errichtet hiermit nach § 2 Abs. 1a GmbHG eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma mit dem Sitz in
2. Gegenstand des Unternehmens ist
3. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € (i. W. Euro) und wird vollständig von Herrn/Frau¹⁾ (Geschäftsanteil Nr. 1) übernommen. Die Einlage ist in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe/zu 50 Prozent sofort, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Einforderung beschließt³⁾.
4. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird Herr/Frau⁴⁾ geboren am, wohnhaft in bestellt. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.
5. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 300 €, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.
6. Von dieser Urkunde erhält eine Ausfertigung der Gesellschafter, beglaubigte Ablichtungen die Gesellschaft und das Registergericht (in elektronischer Form) sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle –.
7. Der Erschienene wurde vom Notar/von der Notarin insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

Hinweise:

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen. Bei juristischen Personen ist die Anrede Herr/Frau wegzulassen.
²⁾ Hier sind neben der Bezeichnung des Gesellschafters und den Angaben zur notariellen Identitätsfeststellung ggf. der Güterstand und die Zustimmung des Ehegatten sowie die Angaben zu einer etwaigen Vertretung zu vermerken.
³⁾ Nicht Zutreffendes streichen. Bei der Unternehmungsgesellschaft muss die zweite Alternative gestrichen werden.
⁴⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) (JArbSchG)

Gesetz vom 05.10.1994 (BGBl. I S. 2866), in Kraft getreten am 19.10.1994 bzw.
01.01.1999

zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2970) m.W.v. 23.07.2021

§ 1 Geltungsbereich.

(1) Dieses Gesetz gilt in der Bundesrepublik Deutschland und in der ausschließlichen Wirtschaftszone für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind,

1. in der Berufsausbildung,
2. als Arbeitnehmer oder Heimarbeiter,
3. mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind,
4. in einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis.

§ 2 Kind; Jugendlicher.

(1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.

(2) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

(3) Auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 4 Arbeitszeit.

(1) Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen (§ 11).

(2) Schichtzeit ist die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen (§ 11).

§ 5 Verbot der Beschäftigung von Kindern.

(1) Die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1) ist verboten.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für die Beschäftigung von Kindern

1. zum Zwecke der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie,
2. im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht,
3. in Erfüllung einer richterlichen Weisung.

Auf die Beschäftigung finden § 7 Satz 1 Nr. 2 und die §§ 9 bis 46 entsprechende Anwendung.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 gilt ferner nicht für die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahre mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten, soweit die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist. Die Beschäftigung ist leicht, wenn sie auf Grund ihrer Beschaffenheit und der besonderen Bedingungen, unter denen sie ausgeführt wird,

1. die Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder,
2. ihren Schulbesuch, ihre Beteiligung an Maßnahmen zur Berufswahlvorbereitung oder Berufsausbildung, die von der zuständigen Stelle anerkannt sind, und
3. ihre Fähigkeit, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen,

Lohnsteuertabelle 2024 (LStTab)

Stand 1. Januar 2024 – Jeweils ohne Kinderfreibetrag¹⁾

Lohn/ Gehalt in € je Monat	Steuer- klasse	Lohnsteuer €	Solidaritäts- zuschlag €; bis 5,5% ²⁾	Kirchen- Steuer €; 8% ³⁾	Kirchen- Steuer €; 9% ⁴⁾
500,00	I/IV				
	II/1				
	III				
	V	40,33		3,22	3,62
	VI	55,16		4,41	4,96
600,00	I/IV				
	II/1				
	III				
	V	51,58		4,12	4,64
	VI	66,41		5,31	5,97
700,00	I/IV				
	II/1				
	III				
	V	62,50		5,00	5,62
	VI	77,25		6,18	6,95
800,00	I/IV				
	II/1				
	III				
	V	73,41		5,87	6,60
	VI	88,16		7,05	7,93
900,00	I/IV				
	II/1				
	III				
	V	84,66		6,77	7,61
	VI	99,41		7,93	8,94

1) Nur bei Steuerklasse II/1 mit einem Kinderfreibetrag

2) Solidaritätszuschlag 5,5% gemäß § 4 SolZG, seit 2021 erst ab einem Einkommen von ca. 80.000 €/Jahr bei Ledigen bzw. 160.000 €/Jahr bei Verheirateten

3) Kirchensteuersatz in Baden-Württemberg und Bayern 8%; ohne Berücksichtigung von Kindern

4) Kirchensteuersatz in allen Bundesländern 9 %, außer Baden-Württemberg und Bayern; ohne Berücksichtigung von Kindern

Medienstaatsvertrag (MStV)

in der Fassung des Dritten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag)

in Kraft seit 01. Juli 2023

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für die Veranstaltung und das Angebot, die Verbreitung und die Zugänglichmachung von Rundfunk und Telemedien in Deutschland.

(2) Soweit dieser Staatsvertrag keine anderweitigen Regelungen für die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk enthält oder solche Regelungen zulässt, sind die für die jeweilige Rundfunkanstalt oder den jeweiligen privaten Veranstalter geltenden landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

(3) Für Fernsehveranstalter gelten dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften, wenn sie in Deutschland niedergelassen sind. Ein Fernsehveranstalter gilt als in Deutschland niedergelassen, wenn

1. die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die redaktionellen Entscheidungen über das Programm dort getroffen werden,
2. die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die redaktionellen Entscheidungen über das Programm in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union getroffen werden, jedoch
 - a) ein wesentlicher Teil des mit der Durchführung programmbezogener Tätigkeiten betrauten Personals in Deutschland tätig ist oder
 - b) ein wesentlicher Teil des mit der Ausübung programmbezogener Tätigkeiten betrauten Personals sowohl in Deutschland als auch dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig ist oder
 - c) ein wesentlicher Teil des mit programmbezogenen Tätigkeiten betrauten Personals weder in Deutschland noch dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig ist, aber der Fernsehveranstalter in Deutschland zuerst seine Tätigkeit begonnen hat und eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft Deutschlands fortbesteht, oder
3. die Hauptverwaltung in Deutschland liegt und die redaktionellen Entscheidungen über das Programm in einem Drittstaat getroffen werden oder umgekehrt und vorausgesetzt, ein wesentlicher Teil des mit der Durchführung programmbezogener Tätigkeiten betrauten Personals ist in Deutschland tätig.

(4) Für Fernsehveranstalter, sofern sie nicht bereits aufgrund der Niederlassung der Rechtshoheit Deutschlands oder eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union unterliegen, gelten dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften auch, wenn sie

1. eine in Deutschland gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke nutzen oder
2. zwar keine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke nutzen, aber eine in Deutschland zugewiesene Übertragungskapazität eines Satelliten nutzen. Liegt keines dieser beiden Kriteri-

SE-Ausführungsgesetz - SEAG

Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)

Artikel 1 G. v. 22.12.2004 BGBl. I S. 3675; zuletzt geändert durch Artikel 8 G. v. 19.06.2023 BGBl. 2023 I Nr. 154

Geltung ab 29.12.2004

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. EG Nr. L 294 S. 1) (Verordnung) gilt, sind auf eine Europäische Gesellschaft (SE) mit Sitz im Inland und auf die an der Gründung einer Europäischen Gesellschaft beteiligten Gesellschaften mit Sitz im Inland die folgenden Vorschriften anzuwenden.

§ 3 Eintragung

Die SE wird gemäß den für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften im Handelsregister eingetragen.

Abschnitt 3

Sitzverlegung

§ 12 Abfindungsangebot im Verlegungsplan

(1) Verlegt eine SE nach Maßgabe von Artikel 8 der Verordnung ihren Sitz, hat sie jedem Aktionär, der gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt, den Erwerb seiner Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten. Die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Erwerb eigener Aktien gelten entsprechend, jedoch ist § 71 Abs. 4 Satz 2 des Aktiengesetzes insoweit nicht anzuwenden. Die Bekanntmachung des Verlegungsplans als Gegenstand der Beschlussfassung muss den Wortlaut dieses Angebots enthalten. Die Gesellschaft hat die Kosten für eine Übertragung zu tragen. § 29 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) § 7 Abs. 2 bis 7 findet entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle der Eintragung und Bekanntmachung der Verschmelzung die Eintragung und Bekanntmachung der SE im neuen Sitzstaat tritt.

§ 13 Gläubigerschutz

(1) Verlegt eine SE nach Maßgabe von Artikel 8 der Verordnung ihren Sitz, ist den Gläubigern der Gesellschaft, wenn sie binnen zwei Monaten nach dem Tag, an dem der Verlegungsplan offen gelegt worden ist, ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Sitzverlegung die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet wird. Die Gläubiger sind im Verlegungsplan auf dieses Recht hinzuweisen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2157/2001 DES RATES**vom 8. Oktober 2001****über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)****Zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) ÄndVO (EU) 517/2013 vom 13.5.2013
(ABI. L 158 S. 1)****TITEL I****ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN****Artikel 1 Societas Europaea**

(1) Handelsgesellschaften können im Gebiet der Gemeinschaft in der Form europäischer Aktiengesellschaften (Societas Europaea, nachfolgend „SE“ genannt) unter den Voraussetzungen und in der Weise gegründet werden, die in dieser Verordnung vorgesehen sind.

(2) Die SE ist eine Gesellschaft, deren Kapital in Aktien zerlegt ist. Jeder Aktionär haftet nur bis zur Höhe des von ihm gezeichneten Kapitals.

(3) Die SE besitzt Rechtspersönlichkeit.

(4) Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wird durch die Richtlinie 2001/86/EG geregelt.

Artikel 2 Gründung einer SE

(4) Eine Aktiengesellschaft, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden ist und ihren Sitz sowie ihre Hauptverwaltung in der Gemeinschaft hat, kann in eine SE umgewandelt werden, wenn sie seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende Tochtergesellschaft hat.

Artikel 3 SE als Aktiengesellschaft

(1) Die SE gilt als Aktiengesellschaft, die zum Zwecke der Anwendung des Artikels 2 Absätze 1, 2 und 3 dem Recht des Sitzmitgliedstaats unterliegt.

(2) Eine SE kann selbst eine oder mehrere Tochtergesellschaften in Form einer SE gründen. Bestimmungen des Sitzmitgliedstaats der Tochter-SE, gemäß denen eine Aktiengesellschaft mehr als einen Aktionär haben muss, gelten nicht für die Tochter-SE. Die einzelstaatlichen Bestimmungen, die aufgrund der Zwölften Richtlinie 89/667/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter (5) angenommen wurden, gelten sinngemäß für die SE.

Artikel 4 Gezeichnetes Kapital

(1) Das Kapital der SE lautet auf Euro.

(2) Das gezeichnete Kapital muss mindestens 120 000 EUR betragen.

(3) Die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die ein höheres gezeichnetes Kapital für Gesellschaften vorsehen, die bestimmte Arten von Tätigkeiten ausüben, gelten auch für SE mit Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat.

Hierzu einige ausgewählte Beispiele; Beitragsbemessungsgrenze West: (Stand 1. Januar 2024)

Monatliches Bruttoentgelt in Euro	Versichertenanteil* in Euro				
	Kranken- versicherung allgemein (14,6% : 2 = 7,3%)	Zusatzbeitrag Kranken- versicherung (z.B. 1,0% :2 = 0,5%)**	Pflege- versicherung (3,4% : 2 = 1,7%)**	Renten- versicherung (18,6% : 2 = 9,3%)	Arbeitslosen- versicherung (2,6% : 2 = 1,3%)
500,00	36,50	2,50	8,50	46,50	6,50
750,00	54,75	3,75	12,75	69,75	9,75
1 000,00	73,00	5,00	17,00	93,00	13,00
1 250,00	91,25	6,25	21,25	116,25	16,25
1 500,00	109,50	7,50	25,50	139,50	19,50
1 750,00	127,75	8,75	29,75	162,75	22,75
2 000,00	146,00	10,00	34,00	186,00	26,00
2 250,00	164,25	11,25	38,25	209,25	29,25
2 500,00	182,50	12,50	42,50	232,50	32,50
2 750,00	200,75	13,75	46,75	255,75	35,75
3 000,00	219,00	15,00	51,00	279,00	39,00
3 500,00	255,50	17,50	59,50	325,50	45,50
4 000,00	292,00	20,00	68,00	372,00	52,00
4 250,00	310,25	21,25	72,25	395,25	55,25
4 500,00	328,50	22,50	76,50	418,50	58,50
4 750,00	346,75	23,75	80,75	441,75	61,75
5 000,00	365,00	25,00	85,00	465,00	65,00
5 175,00	377,78	25,88	87,98	481,28	67,28
5 200,00	377,78	25,88	87,98	483,60	67,60
5 400,00	377,78	25,88	87,98	502,20	70,20
5 600,00	377,78	25,88	87,98	520,80	72,80
6 000,00	377,78	25,88	87,98	558,00	78,00
6 200,00	377,78	25,88	87,98	576,60	80,60
6 500,00	377,78	25,88	87,98	604,50	84,50
7 000,00	377,78	25,88	87,98	651,00	91,00
7 500,00	377,78	25,88	87,98	698,90	94,90
7 550,00	377,78	25,88	87,98	702,15	98,15
8 000,00	377,78	25,88	87,98	702,15	98,15
9 000,00	377,78	25,88	87,98	702,15	98,15
10 000,00	377,78	25,88	87,98	702,15	98,15

* Der **Versichertenanteil** entspricht dem **Arbeitnehmeranteil**.

** Den Zusatzbeitragssatz können die Krankenkassen selbst bestimmen.

*** Kinderlose Mitglieder in der sozialen **Pflegeversicherung** müssen ab Vollendung des 23. Lebensjahres einen um 0,6%-Punkte erhöhten Beitragssatz **allein** (also ohne Arbeitgeber-Beteiligung) zahlen.

Ab dem 2. bis zum 5. Kind erhalten AN einen Beitragsnachlass in Höhe von 0,25%-Punkten pro Kind. Dieser Nachlass entfällt nach dem Monat, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Höchstbeitrag AN ohne Kinder (2,3 %) monatlich 119,03 Euro

Höchstbeitrag AN mit 1 Kind (1,7 %) monatlich 87,98 Euro

Höchstbeitrag AN mit 2 Kindern (1,45 %) monatlich 75,04 Euro

Höchstbeitrag AN mit 3 Kindern (1,2 %) monatlich 62,10 Euro

Höchstbeitrag AN mit 4 Kindern (0,95 %) monatlich 49,16 Euro

Höchstbeitrag AN mit 5 Kindern (0,7 %) monatlich 36,23 Euro

Höchstbeitrag AG (generell 1,7 %) monatlich 87,98 Euro

Sonderregelung für Sachsen: AG-Anteil generell 1,2 %

A

Stichwort	Gesetz	Paragrah	Seite
Abschlussprüfer (Jahresabschluss)	HGB	318	311
Abschlussprüfung	BBiG	37	75
Abschreibungen	HGB	253, 277	291, 303
• Absetzung für Abnutzung (AfA)	EStG	7	186
• Höhe der AfA	EStR	R 7.4	214
Abtretungsvertrag (Zession)	BGB	398	138
Aktien	AktG	8	12
• Namensaktien	AktG	67 ff	22
• Nennbetragsaktien	AktG	8 (2)	12
• Stückaktien	AktG	8 (3)	12
• Vinkulierte Namensaktien	AktG	68	23
Aktiengesellschaft			
• Agio (vgl. Kapitalrücklage)			
• Anhang (Jahresabschluss)	AktG	160	42
• Aufsichtsrat	AktG	95 ff	29
	MitbestG	7	351
• Bezugsrecht	AktG	186	47
• Bilanz	AktG	152	41
• Drittelbeteiligung	DrittelbG	1	180
• Eintragung ins HR	AktG	37, 39	19, 20
• Feststellung (Jahresabschluss)	AktG	172, 173	44
• Firma	AktG	4	12
• Gewinnschuldverschreibungen	AktG	221	54
• Gewinnverteilung	AktG	60	22
• Gewinnverwendung	AktG	170, 174	43, 45
• Gewinn- und Verlustrechnung	AktG	158	41
• Geschäftsführung	AktG	77	25
• Gesetzliche Rücklage	AktG	150	40
• Gründungsbericht	AktG	32	18
• Hauptversammlung	AktG	175	45
• Jahresabschluss	AktG	150 ff	40 – 45
• Jahresüberschussverwendung	AktG	58, 150, 158	22, 40, 41
• Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln	AktG	207 ff	52 – 53
• Kapitalerhöhung, bedingte	AktG	192 ff	49 – 50
• Kapitalerhöhung gegen Einlagen	AktG	182 ff	46 – 48
• Kapitalerhöhung, genehmigte	AktG	202 ff	50 – 52